



---

Martin S. Mayer  
Postfach 2427, 5001 Aarau  
Telefon: 062 544 99 40  
Fax: 062 544 99 49  
Email: [info@bvsa.ch](mailto:info@bvsa.ch)

Aarau, 18. Januar 2019

## **Berichterstattung 2018 und Aktualitäten**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir begrüßen Sie im jungen Jahr 2019 und möchten Sie über Neuerungen und Anpassungen der Gesetzgebung, über Weisungen zur beruflichen Vorsorge sowie über die Fristen betreffend Einreichung der Berichterstattung 2018 orientieren.

Dieses Schreiben ist als PDF-File unter der Rubrik „Mitteilungen“ auf der Website der BVSA ([www.bvsa.ch](http://www.bvsa.ch)) abrufbar. Damit können Sie die in diesem Schreiben genannten Informationen und Formulare durch Antippen auf die Hotlinks aufrufen.

### **1. Berichterstattung für das Geschäftsjahr 2018**

#### **a. Frist zur Einreichung der Berichterstattungsunterlagen**

Gemäss § 1 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen zur BVG- und Stiftungsaufsicht Aargau vom 22. April 2013 (Ausführungsbestimmungen BVSA; SAR 210.115) sind die vollständigen und revidierten Berichterstattungsunterlagen (Jahresrechnung inkl. Anhang, Bericht der Revisionsstelle und das Stiftungsratsprotokoll) der BVSA innert sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einzureichen.

#### **b. Fristerstreckung**

Eine Fristerstreckung um maximal zwei Monate wird auf schriftliches Gesuch hin formlos gewährt. Bei einer Fristerstreckung über zwei Monate hinaus ist zwingend das Formular "Gesuch um Fristerstreckung" (unter <https://www.bvsa.ch/formular-und-merkblaetter/> abrufbar) zu verwenden und das Gesuch vor Ablauf der ordentlichen Frist einzureichen. Die Frist kann grundsätzlich nur einmal erstreckt werden.

### **c. Einzureichende Unterlagen**

Vom obersten Organ einzureichen sind

- die rechtsgültig unterzeichnete Jahresrechnung (Bilanz, Betriebsrechnung, Anhang);
- der Bericht der Revisionsstelle;
- das Protokoll der Stiftungsratssitzung über die Genehmigung der Jahresrechnung. Protokolle sind von der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer sowie vom Präsidenten bzw. von der Präsidentin zu unterzeichnen;
- weitere von der Aufsichtsbehörde eingeforderte Unterlagen.

Wir bitten Sie, die Unterlagen nach Möglichkeit ungebunden bzw. ungeheftet sowie jeweils original unterzeichnet (keine Fotokopien) einzureichen.

### **d. Elektronische Zustellung der Berichterstattungsunterlagen/Digitale Signatur**

Neu nimmt die BVSA auch Berichterstattungsunterlagen auf dem elektronischen Weg entgegen, wenn kumulativ folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Die Einreichung der Berichterstattung (Bilanz, Erfolgsrechnung, Anhang und Testat der Revisionsstelle) muss durch die Revisionsstelle erfolgen.
- Die Berichterstattung muss als PDF-File an die E-Mail-Adresse [info@bvsa.ch](mailto:info@bvsa.ch) zugestellt werden.
- Die Grösse einer E-Mail darf 5 MB nicht überschreiten.
- Der Bericht der Revisionsstelle muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein, die auf einem qualifizierten Zertifikat einer anerkannten Anbieterin von Zertifizierungsdiensten beruht und mit einem qualifizierten Zeitstempel im Sinne des Bundesgesetzes vom 18. März 2016 über Zertifizierungsdienste im Bereich der elektronischen Signatur und anderer Anwendungen digitaler Zertifikate (Bundesgesetz über die elektronische Signatur, ZertES; SR 943.03) versehen ist.

Für die übrigen Unterlagen, die auf dem herkömmlichen Postweg zugestellt werden, gelten die Vorgaben gemäss Bst. c.

## **2. Weisungen der Oberaufsichtskommission berufliche Vorsorge (OAK BV)**

Im Jahr 2018 hat die OAK BV nachfolgend aufgeführte Weisungen geändert bzw. neu erlassen:

**a. Weisungen Nr. 04/2013 vom 28. Oktober 2013 betreffend Prüfung und Berichterstattung der Revisionsstelle, Änderung vom 9. März 2018**

Die revidierten Weisungen der OAK BV sind am 1. April 2018 in Kraft getreten und gelten erstmals für die Prüfung von Abschlüssen für Zeiträume, die am oder nach dem 15. Dezember 2018 enden. Sie ersetzen die Weisungen W-04/2013 vom 26. Januar 2017.

Bei der Prüfung der Jahresrechnung durch die Revisionsstelle ist der Schweizer Prüfungshinweis 40 in der Version vom 9. März 2018 anzuwenden.

### **3. Allgemeine Hinweise**

**a. Reglemente**

Neue oder geänderte Reglemente sind der BVSA nach deren Genehmigung durch den Stiftungsrat unaufgefordert zusammen mit dem rechtsgültig unterzeichneten Stiftungsratsbeschluss zur Prüfung einzureichen.

**b. Retrozessionen**

Nach neuer Rechtsprechung (Urteil des Bundesgerichts vom 16. Juni 2017, 4A\_508/2016; BGE 143 III 348) handelt es sich bei Drittvergütungen (Retrozessionen, Kickbacks, Courtagen etc.) nicht um periodische Leistungen, sondern um einzelne Ereignisse. Die Herausgabepflicht an den Auftraggeber unterliegt damit einer Verjährungsfrist von zehn Jahren. Die verantwortlichen Organe haben zu prüfen, ob unverjährte Herausgabeansprüche bestehen, auf die nicht rechtsgültig verzichtet wurde.

### **4. Neuerungen per 1. Januar 2019**

**a. Meldung von personellen Wechseln (Art. 48g BVV2)**

Bei personellen Wechseln im obersten Organ, in der Geschäftsführung, in der Verwaltung oder in der Vermögensverwaltung haben Vorsorgeeinrichtungen eine Meldepflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde (Art. 48g Abs. 2 BVV2). Die Meldung bei personellen Wechseln umfasst den Namen, die Funktion und die Zeichnungsberechtigung. Mit der Meldung von personellen Wechseln ist auch zu bestätigen, dass die entsprechende Gewährsprüfung durchgeführt worden ist und notwendige Mutationsmeldungen beim Handelsregisteramt (soweit erforderlich) erfolgt sind. Personelle Wechsel sind der BVSA mit dem Formular „GuterRuf 51b BVG“ anzuzeigen. Das Formular kann auf der Website der BVSA <https://www.bvsa.ch/formular-und-merkblaetter/> aufgerufen werden.

## **b. Meldung von Wechseln bei der Revisionsstelle**

Die Revisionsstellen haben die Aufsichtsbehörde unverzüglich über eine Beendigung ihres Mandates und Letzterer über den Wechsel des zuständigen Pensionskassen-Experten zu informieren (Art. 36 Abs. 3 und Art. 41 BVV2).

## **5. Interna**

### **a. Anpassungen der Gesetzesbestimmungen der BVSA**

Sie wurden bereits im Vorjahr darüber informiert, dass per 1. Januar 2018 die Vereinbarung der Kantone Aargau und Solothurn über die BVG-Aufsicht vom 25. Januar 2017 (SAR 210.701) in Kraft tritt. Als Folge dieser Vereinbarung wurden folgende Bestimmungen angepasst:

- Gesetz über die BVG- und Stiftungsaufsicht vom 15. Januar 2013 (G-BVSA; SAR 210.700) ab 1. Januar 2018
- Gebührenordnung der BVG- und Stiftungsaufsicht Aargau vom 11. Juni 2012 (Gebührenordnung BVSA; SAR 210.120) ab 1. März 2018
- Geschäftsreglement der BVG- und Stiftungsaufsicht Aargau vom 21. November 2011 (Geschäftsreglement BVSA; SAR 210.118) ab 1. September 2018
- Ausführungsbestimmungen zur BVG- und Stiftungsaufsicht Aargau vom 22. April 2013 (Ausführungsbestimmungen BVSA; SAR 210.115) ab 1. September 2018

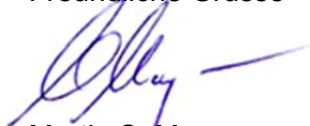
Die Gesetzestexte können allesamt auf der Website der BVSA unter folgendem Link aufgerufen werden:

<https://www.bvsa.ch/gesetzesgrundlagen/>

### **b. Informationsveranstaltung der BVSA 2019**

Am 23. Mai 2019 wird die BVSA ihre jährliche Aufsichtstagung durchführen. Die Einladungen werden Ende Februar verschickt. Bitte reservieren Sie sich bereits heute den Termin. Es wartet eine informative Veranstaltung auf Sie.

Freundliche Grüsse



Martin S. Mayer  
Geschäftsleiter



Markus Kissling  
Stv. Geschäftsleiter